



## Infobrokerservice Nr. 2: Nutzung von Online Inhalten

Die Rechtsfragen zur Nutzung von Online Inhalten lassen sich hier auf Grund ihrer Komplexität natürlich nicht vollständig beantworten. Sie können aber auf einige grundlegende Sachverhalte zurückgeführt werden.

### Was unterliegt dem Urheberrecht?

Nach deutschem Recht unterliegen persönlich geistige Schöpfungen dem Urheberrecht. Dazu zählen folgende Werke:

- Texte
- Sammelwerke, wie Lexika und Datenbanken
- Musikstücke
- Werke der bildenden Kunst, wie Grafiken, technische Zeichnungen, Tabellen
- Computerprogramme
- Filme, Fotos und Clip-Arts
- und nicht zuletzt eigenständig gestattete Websites.

### Wann ist dies der Fall?

Immer wenn ein gewisses Maß an schöpferischer Eigenleistung bzw. Eigentümlichkeit vorliegt (Schöpfungshöhe). Diese wird jedoch tendenziell niedrig angesetzt. Es reicht, wenn die Eigentümlichkeit des Werkes über routinemäßiges Gestalten bzw. normales handwerkliches Können des alltäglichen Lebens hinausgeht.

### Unter welchen Voraussetzungen gilt das Urheberrecht?

Das Urheberrecht entsteht bereits mit der Schöpfung des Werkes. Eine Eintragung, Anmeldung oder Hinterlegung des Werkes bei einer offiziellen Stelle ist nicht notwendig. Auch eine Kennzeichnung mit einem Copyright-Zeichen ist sinnvoll, aber nicht erforderlich.

### Wer genießt Urheberrechtsschutz?

Urheber ist jeweils dessen Schöpfer als natürliche Person. Im Falle von Datenbanken und sonstigen Leistungsschutzrechten können dies auch natürliche oder juristische Personen sein, die keine schöpferischen aber sonstige Leistungen erbringen.

### Welche Rechte sind damit verbunden?

Jeder Urheber kann allein darüber entscheiden, wie und zu welchem Zeitpunkt das Werk veröffentlicht, verbreitet, vervielfältigt oder öffentlich zur Schau gestellt wird. Er hat das alleinige Recht zur Bearbeitung des Werkes.

### Welche Nutzungsmöglichkeiten gibt es?

Die Urheberrechte sind nach deutschem Recht zwar nicht übertragbar, anderen kann jedoch ein Nutzungsrecht eingeräumt werden. Bei einfachen Nutzungsrechten darf

der Urheber das Werk weiterhin selber nutzen, bei ausschließlichen Nutzungsrechten kann der Inhaber des Nutzungsrechtes den Urheber von der Nutzung ausschließen.

Die Einräumung von Nutzungsrechten kann mündlich oder schriftlich geschehen. Auch eine stillschweigende Übertragung durch konkludentes Handeln ist möglich. In der deutschen Rechtsprechung wird z. B. davon ausgegangen, dass Arbeitnehmer die im Rahmen ihres Dienstverhältnisses geschaffenen Werke stillschweigend auf den Dienstherrn übertragen.

### **Wann ist eine "freie" Nutzung möglich?**

Grundsätzlich benötigt man immer die Einwilligung des Urhebers oder sonstiger Rechteinhaber. Ausnahmen bestehen für sogenannte "gemeinfreie" Werke. Diese sind nicht schutzfähig, wie z. B. amtliche Werke (Gesetze, Verordnungen usw.). Keine Einwilligung benötigt man zudem, wenn die Schutzfristen erloschen sind. Dies ist 70 Jahre nach dem Tod des Urhebers der Fall. Für Leistungsschutzrechte eines Fotografen gilt, dass diese 50 Jahre nach Erscheinen des Lichtbildes erlöschen.

Die wichtigste Ausnahme ergibt sich aus dem Zitatrecht nach § 51 des Urheberrechtsgesetzes. Sogenannte "Kleinzitate" dürfen in ein anderes Sprachwerk eingebunden werden. Das zitierte Werk muss allerdings eine innere Verbindung zum eigenen Werk aufweisen. Zudem ist der Umfang der Verwendung von Zitaten nur so weit zulässig, wie dies durch den Zweck des Zitates geboten ist.

Bei Bildzitatzen besteht insofern eine Ausnahme, als diese sinnvoller Weise nur als Ganzes dargestellt werden können und daher auch vollständig wiedergegeben werden dürfen.

Bei Zitaten ist immer eine Quellenangabe erforderlich. Bei Zweifelsfällen ist es besser, die Zustimmung des Verfassers explizit einzuholen. Werden Nutzungsrechte ohne konkrete Vereinbarung räumlicher, zeitlicher und verwendungsspezifischer Art übertragen, so gelten diese im Zweifelsfall nur insoweit, wie sie für den jeweiligen Vertragszweck erforderlich sind.

### **An wen muss ich mich wenden?**

Immer an den Rechteinhaber. Dies kann der Urheber bzw. ein Leistungsschutzberechtigter sein oder ein Nutzungsberechtigter, dem die Urheberrechte übertragen worden sind. Dies ist nicht immer unmittelbar ersichtlich. In vielen Fällen werden Verwertungsrechte auf sogenannte Verwertungsgesellschaften übertragen. Verwertungsgesellschaften in Deutschland sind für den Bereich Musik z. B. die GEMA, für Bilder und teilweise für Fotografien die VG Bild-Kunst und für Sprachwerke die VG Wort. Teilweise erstrecken sich diese jedoch nur auf Offline-Rechte, nicht dagegen auf die Online-Rechte.

### **Welche besonderen Regelungen gelten für Links?**

Grundsätzlich gelten die allgemeinen Regelungen für die Erstellung und Aufnahme fremder Inhalte in eigene Schöpfungen/Werke. Die Verantwortlichkeit für fremde Inhalte, auf die mit einem Link verwiesen wird, ist jedoch geringer als diejenige für eigene Inhalte. Sie hat auch jeweils ihre Grenzen durch die Meinungsfreiheit nach Artikel 5 des Grundgesetzes.

Wichtig ist in jedem Fall der Kontext, in dem ein Link verwendet wird. In der Rechtsprechung kommt es darauf an, ob man sich die fremden Inhalte zueigen gemacht hat oder nicht.

Ein externer Hyperlink, der auf eine fremde Webseite verweist, ist grundsätzlich uneingeschränkt zulässig. Die Einbeziehung fremder Inhalte in die eigene Webseite ist dagegen grundsätzlich unzulässig, wenn sie nicht vom fremden Urheber bzw. Rechteinhaber erlaubt worden ist. Weniger bedenklich dürfte es sein, wenn die fremde Webseite vollständig mit Quellenangabe in einem eigenen Frame-Fenster erscheint.

Ein Disclaimer, der häufig verwendet wird, um sich von fremden Inhalten zu distanzieren, schließt die Verantwortlichkeit nicht aus. Ausschlaggebend bleibt der Kontext und die Frage, ob sich der Verlinkende die fremden Inhalte zueigen macht. Trotzdem erscheint es angesichts der unklaren Rechtslage sinnvoll zu sein, einen Disclaimer zu formulieren.

### **Welche Besonderheiten gelten für Fotos?**

Auch hier gilt, dass eine Verwendung fremder Fotos grundsätzlich nur dann zulässig ist, wenn die Einwilligung des Urhebers vorliegt. Bei Fotos können aber nicht nur Urheberrechte, sondern auch Persönlichkeitsrechte verletzt werden. Abgebildete Individuen sind stets darüber zu informieren. Sie können dann der Veröffentlichung widersprechen. Ausnahmen hiervon bestehen, wenn die abgebildeten Personen nicht den Motivschwerpunkt bilden (das heißt "Beiwerk" sind), wenn sie Personen der Zeitgeschichte sind oder Teil einer Versammlung sind. Eine Einwilligung ist dann nicht erforderlich.

### **Welche Besonderheiten gelten für Diskussionsforen ?**

Der Betreiber von Diskussionsforen bzw. der Diensteanbieter ist nach dem TDG nicht verpflichtet, die von ihm übermittelten oder gespeicherten Informationen zu überwachen bzw. nach Umständen zu forschen, die auf eine rechtswidrige Tätigkeit hinweisen. Die Überprüfungspflicht setzt erst nach der Kenntniserlangung von den Inhalten ein. Insbesondere sind solche Beiträge zulässig, die Meinungsäußerungen darstellen und hierbei die Grenzen der Schmähkritik oder offenkundigen Rechtsverletzung nicht überschreiten.

### **Welche rechtlichen Konsequenzen können entstehen?**

Die Missachtung von Persönlichkeitsrechten kann sowohl zivil- als auch strafrechtliche Konsequenzen nach sich ziehen. Das Zivilrecht ermöglicht den Betroffenen, Schadenersatz oder Schmerzensgeld zu fordern.

Es muss stets geklärt sein, dass Veröffentlichungen im Internet rechtlich auch für die enthaltenen Bestandteile von Dritten (Texte, Bilder, Grafiken usw.) zulässig sind. Werden Urheberrechte verletzt, drohen vor allem Abmahnungen.

Abmahnungen, mit denen gefordert wird, bestimmte Veröffentlichungen zu unterlassen, sind weit verbreitet. Anderenfalls wird mit gerichtlichen Schritten gedroht. Ein solches Abmahnwesen wird zum Teil regelrecht professionell betrieben, da hiermit vielfach überhöhte Abmahngebühren-Forderungen verbunden sind.

Für eine berechtigte Abmahnung muss man die Rechtsanwaltskosten tragen. Man ist jedoch keineswegs verpflichtet, die konkret genannte Summe im Rahmen vorformulierter Unterlassungserklärungen zu akzeptieren. Die Unterzeichnung solcher Klauseln kann dazu führen, dass man wesentlich überhöhte Anwaltskosten tragen muss.